

# RS OGH 1984/1/12 7Ob11/83, 2Ob106/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1984

## Norm

ABGB §140 Aa

ABGB §166 G

ABGB §170 C

## Rechtssatz

Die Begriffe "Unterhalt" und "Pflege und Erziehung" decken sich nicht. Unter "Unterhalt" sind nicht die Betreuung, sondern nur die geldwerten Aufwendungen zu verstehen. Allerdings enthält § 140 ABGB, der gemäß § 166 ABGB auch für uneheliche Kinder gilt, in seinem Abs 1 mit der Deckung der gesamten Bedürfnisse des Kindes einen Unterhaltsbegriff im weiteren Sinn, der neben dem eigentlichen Unterhalt auch die Haushaltsführung und die Betreuung des Kindes umfaßt. Bloßes Spielen und Spazierengehen mit dem Kind fällt aber nicht einmal unter den Begriff der Betreuung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 11/83  
Entscheidungstext OGH 12.01.1984 7 Ob 11/83  
Veröff: VersR 1984,1201
- 2 Ob 106/83  
Entscheidungstext OGH 08.05.1984 2 Ob 106/83  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0047426

## Dokumentnummer

JJR\_19840112\_OGH0002\_0070OB00011\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)